



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 28 (S. 411-413)**

Titel **Regulativ betreffend die Verabfolgung von Beiträgen an die Kosten von Feuerwehrcursen. (§ 69, Lit. c, des Gesetzes betreffend die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich vom 25. Oktober 1885.)**

Ordnungsnummer

Datum 13.01.1910

[S. 411] § 1. Aus der kantonalen Brandassekuranzkasse werden Beiträge verabfolgt:

- a) An die Kosten von Instruktionkursen für Feuerwehrleute;
- b) an die Kosten von Feuerwehrtagen, welche die Instruktion der Teilnehmer zum Zwecke haben und sich einer fachkundigen Kritik unterstellen.

Die Leistung der Beiträge ist an die Voraussetzung geknüpft, daß die betreffenden Veranstaltungen von zürcherischen Feuerwehverbänden organisiert werden.

§ 2. Gesuche um solche Beiträge sind jeweilen bis spätestens Ende Juni des der Veranstaltung vorangehenden Jahres bei der kantonalen Brandassekuranzkanzlei schriftlich einzureichen.

Später eingehende Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt.

Rechtzeitig eingehende Gesuche sind jeweilen mit dem Budgetentwurf des folgenden Jahres der Brandassekuranzkommission vorzulegen. // [S. 412]

§ 3. Die Gesuche sollen Angaben enthalten über Art und Dauer des Kurses, die mutmaßliche Zahl der Teilnehmer, über die Zahl der Instruktoren und die Kursleitung. Jedes Gesuch soll von einem eingehenden Kostenvoranschlag begleitet sein.

§ 4. Die Brandassekuranzkommission ist in jedem Falle befugt, eine Nachprüfung des allgemeinen Dienstbefehles, des Arbeitsprogrammes, der Liste der Instruktoren und der übrigen Anordnungen vorzunehmen.

§ 5. Für die Berechnung des Beitrages an Instruktionkurse fallen in Betracht:

- a) Die Taggelder und Reiseentschädigungen der Instruktoren;
- b) die Kosten der Organisation und Verwaltung des Kurses;
- c) die an die Kursteilnehmer ausgerichtete Entschädigung, jedoch nur bis zum Betrage von Fr. 5.– täglich.

Die Taggelder und Reiseentschädigungen der Instruktoren werden von der Brandassekuranzkommission festgesetzt.

§ 6. Einem Instruktor sollen nicht weniger als 10 und nicht mehr als 15 Mann zugeteilt werden.

Kein Arbeitstag darf auf einen Sonntag fallen; für Übungen am Sonntag werden keine Beiträge verabfolgt.



§ 7. Für Geräteführerkurse von mindestens dreitägiger und für Kurse von Feuerwehrkommandanten von mindestens zweitägiger Dauer werden Beiträge bis auf die volle Höhe der gemäß § 5 in Betracht fallenden nachgewiesenen Kosten gewährt.

Für Geräteführerkurse von zweitägiger und für Feuerwehrkommandantenkurse von eintägiger Dauer umfassen die Beiträge nur die Kosten gemäß § 5, Lit. a und b, und werden an die Kosten nach Lit. c nur Beiträge bis auf 50% verabfolgt. Für eintägige Geräteführerkurse werden nur die Kosten für Besoldung der Instrukturen rückvergütet.

§ 8. An die Kosten von Verbandsfeuerwehrtagen werden Beiträge bis auf den vollen Ersatz der an die Experten verabfolgten Entschädigung und bis auf 20% der nachgewiesenen // [S. 413] übrigen notwendigen Kosten gewährt. Dabei fällt die Einschränkung von § 6, zweiter Absatz, nicht in Betracht.

§ 9. Die Festsetzung und Ausrichtung der Beiträge erfolgt nach Einsendung des Kursberichtes und eines Doppels der vom gesuchstellenden Verbände genehmigten Kursrechnung samt zugehörigen Originalbelegen, nach Maßgabe der Erfüllung der aufgestellten Bedingungen.

Über Beiträge bis zur Höhe von Fr. 1000 entscheidet die zuständige Direktion des Regierungsrates, über höhere Beträge der Regierungsrat.

Zürich, den 13. Januar 1910.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/29.10.2015]